

Gestaltungssatzung der Stadt Bürgel/Thür.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Baukörper und Baumaße
- § 4 Dach
- § 5 Fassade
- § 6 Fenster, Schaufenster, Markisen
- § 7 Türen und Tore
- § 8 Vortreppen
- § 9 Einfriedungen
- § 10 Außenanlagen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Werbeanlagen
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Abweichungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Präambel zur Gestaltungssatzung der Stadt Bürgel/Thür.

In den Gebäuden, Straßen und Plätzen der Stadt Bürgel sind die Geschichte und Bedeutung der Stadt, Lebensart, gewerbliche Ausrichtung und der Besitzstand früherer Generationen und vieles andere mehr ablesbar.

Diesem geschichtlichen Vorbild entsprechend die städtebauliche Entwicklung der besonders schutzwürdigen Altstadt fortzuführen, ist eine der vornehmsten kulturellen Aufgaben unserer Zeit. Die politischen Veränderungen der letzten Jahre haben dafür die Voraussetzungen geschaffen. Um sie in rechter Weise nutzen zu können und irreparablen Schäden zu wehren, geben sich die Bürger der Stadt Bürgel die vorliegende Gestaltungssatzung.

Sie zu verwirklichen und damit die Wohn- und Lebensqualität in unserer Stadt zu erhöhen, sind alle Bürger mit Ideen und Tatkraft aufgerufen.

Ziel dieser Satzung soll es sein, die kulturell bedeutsame Gesamtheit der die historische Altstadt prägenden Merkmale zu sichern. Bei Neubauten ist dieser Zusammenhang zu gewährleisten durch

- die Einhaltung bzw. Wiederherstellung der ortstypischen Traufstellung zu den einzelnen Straßen und Plätzen
- die Zulassung von Giebelstellungen nur in Einzelfällen, in denen die städtebauliche Situation eine Hervorhebung erfährt,
- die Erhaltung des Baucharakters der Gebäude, bei denen die geschlossenen Wandflächen gegenüber den Fensterflächen überwiegen,
- die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Dachlandschaft in Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in bezug auf Dachformen, Farbigkeit und maßstäbliche Gliederung,
- die Gestaltung und Wiederherstellung von Fenstern und Fensteröffnungen sowie Türen und deren Öffnungen entsprechend dem Charakter und Stil sowie der Formensprache, Gliederung und Farbgebung des erhaltenen Baubestandes.

Gestaltungssatzung der Stadt Bürgel/Thür.

Der Bürgermeister der Stadt Bürgel/Thür. hat aufgrund des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) in Verbindung mit § 21 und § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S.501) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Altstadt Bürgels, begrenzt im Osten durch die Teichgasse und die Südstraße einschließlich der Schule, im Süden durch den Südgraben, im Westen durch die Neugasse und den Poxdorfer Weg, im Norden durch den Nordgraben, das in dem als Anlage beigefügten Plan durch eine durchgehende Linie eingegrenzt ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auch als besonders schutzwürdiges Teilgebiet der Stadt festgelegt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz der Altstadt Bürgels wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung sowie ihrer gegenüber dem übrigen Stadtgebiet besonders hervortretenden und erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind und die von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Privatwegen aus einsehbar sind.
2. Diese Satzung gilt für alle nach ThürBO genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben. Dies gilt aber nur insoweit, als diese die Grundstücke, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen nach Nummer 1 betreffen.

§ 3

Baukörper und Baumaße

1. Jeder Baukörper muß als einzelne, individuelle Einheit erkennbar sein.
2. Bestehende Traufgassen dürfen nicht überbaut werden.
3. Bestehende Traufsprünge zwischen benachbarten Gebäuden sind beizubehalten. Bei Neubauten müssen diese mindestens 0,3 m betragen.

§ 4 Dach

1. Wenn in der betreffenden Straße bezüglich der Dachneigung, der Stellung der Dächer zur Straße, der Dachform, der Dachüberstände und der Dachaufbauten eine Einheitlichkeit besteht, ist diese Gestaltung zu übernehmen.
2. Dachneigungswinkel unter 40 Grad sind nicht zulässig.
3. Als Dachform ist ein Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach oder eine aus diesen Dächern abgeleitete Form zulässig.
4. Dachgauben sind nur als Einzelgauben erlaubt und dürfen nicht breiter als 1,50 m sein. Die Anordnung der Dachgauben muß sich auf die Anordnung der Fensterachsen der darunterliegenden Fenster der Fassade beziehen. Die Dachdeckung der Gauben ist wie die des Daches auszuführen, die über das Dach hinausragenden Wangen sind zu verputzen oder zu verschiefern.
5. Dacheinschnitte und Dachfenster sind nicht zulässig. Solaranlagen können zugelassen werden, wenn sie in Aussehen und Gestaltung mit dem Dach so in Einklang gebracht werden, daß sie das Straßen- und Ortsbild nicht stören. Liegende Dachfenster sind zulässig, wenn sie die Abmessungen 55 x 75 cm (Breite/Höhe) nicht überschreiten und der Einbau von Dachgauben nicht von städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 5 Fassade

1. Benachbarte Fassaden oder Fassadenabschnitte müssen sich in der Gestaltung in mindestens zwei der folgenden Merkmale unterscheiden:

Breite der Fassadenabschnitte, Höhe der Fassadenabschnitte, Gliederung der Straßenfassade, Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen, Ausbildung von Fenstern und Türen, Geschoßhöhe, Brüstungshöhen, Gestaltung der Oberflächen, Farbgestaltung.
2. Die tragenden Elemente sind an den Fassaden als deutlich ablesbare Pfeiler oder Wandscheiben auszubilden.
3. Für die Gestaltung der Fassaden sind die für die Altstadt charakteristischen Materialien zu verwenden, wie zum Beispiel glatte oder wenig strukturierte Putze, Holz, Kalk- und Sandstein. Nicht zulässig sind Platten- und Tafelverkleidungen; stark strukturierte bzw. mit einer vertikalen oder horizontalen Struktur ausgerichtete Putze; keramische Platten, ausgenommen im Normalformziegelformat (1NF).
4. Fachwerkfassaden sind freizuhalten bzw. im Falle von Fassadenänderungen freizulegen, wenn es sich um verputztes Sichtfachwerk handelt.

5. Extrem dunkle und grelle Fassadenanstriche sind nicht zulässig.
Für Anstriche an Fachwerkausfachungen sind nur zurückhaltende erdfarbene Töne zu verwenden. Die Holzteile sind matt zu streichen und - wenn keine Farbbefunde zu erstellen sind - im hell - bis dunkelbraunen Farbton an einem Gebäude einheitlich zu fassen.
Die Holzteile sind deutlich dunkler als die Ausfachungen zu gestalten.

§ 6

Fenster, Schaufenster, Markisen

1. Bei einer lichten Breite (Rohbaumaß) über 1,0 m sind Fenster mehrflüglig auszuführen. Die Fensterflügel sind durch Sprossen waagrecht und senkrecht so zu unterteilen, daß keine Scheibenseite länger als 0,5 m ist. Die Sprossenbreite beträgt maximal 20 mm.
2. Fenster mit einer Höhe über 1,45 m (Rohbaumaß) sind mit Kämpfer und Oberlicht auszuführen. Niedrigere Fenster können ebenso ausgeführt werden.
3. Fenster sollen vorzugsweise in Holz ausgeführt werden.
4. Für Sohlbänke sind nicht polierter Naturstein, Kunststein oder angearbeitete Zink- oder Kupferbleche zu verwenden.
5. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und sollen in Größe und Maßstab dem Gebäude entsprechen. Sie müssen, bezogen auf den öffentlichen Verkehrsraum, Brüstungen oder Sockel erhalten und sind entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern zu untergliedern
6. Mauerpfeiler zwischen Schaufenstern und zwischen Schaufenstern und einer Tür oder sonstigen Öffnung müssen mindestens 0,28 m breit sein. Pfeiler an Gebäudeecken müssen mindestens 0,50 m breit sein. Pfeiler dürfen nicht mehr als 0,05 m hinter der Außenwand eingerückt stehen.
7. Schaufenster sollen vorzugsweise in Holz ausgeführt werden.
8. Alle Markisen eines Gebäudes müssen dieselbe Form und Farbe passend zur Fassade haben, es sei denn, es ist eine räumliche Trennung verschiedener Nutzungsarten erkennbar.
9. Vordächer und Balkone dürfen an der Straßenseite nicht neu errichtet werden.

§ 7

Türen und Tore

Türen und Tore sollen vorzugsweise in Holz ausgeführt werden. Türen dürfen bis maximal zur Hälfte ihrer Fläche verglast sein, die übrige Fläche ist mit Füllungen oder Kassettierungen zu gestalten. Tore über 2 m Höhe können, Türen über 2 m Höhe müssen mit verglastem

Oberlicht hergestellt werden. Tore sollen in Abhängigkeit ihrer Breite zwei- oder dreiflügelig mit senkrechten Profilierungen oder Kassettierungen hergestellt werden.
Bauhistorisch erhaltenswerte Türen und Tore sind zu bewahren und zu restaurieren.

§ 8 Vortreppen

Vortreppen bei Hauseingängen sind aus Naturstein oder Kunststein herzustellen. Es sind massive Stufen oder durchgehende Tritt- und Setzstufen zulässig.

§ 9 Einfriedungen

1. Einfriedungen müssen aus

- a) an der Sichtfläche vermauerten Natursteinen oder Klinkern, die unverputzt oder steinsichtig verputzt sind und mit Natursteinplatten oder Dachziegeln abgedeckt werden, oder
- b) aus Holzzäunen mit senkrechten Latten, oder
- c) aus handgeschmiedeten Eisengittern,

bestehen.

2. Andere Einfriedungsarten, insbesondere Jägerzäune, Sichtbetonmauern, Maschendraht und alle Arten von Kunststoffen sind nicht zulässig.

§ 10 Außenanlagen

Für befestigte Hofeinfahrten und Hauszugänge sind Pflasterbeläge zu verwenden.

§ 11 Hausnummern

Hausnummern sind an den Fassaden im Bereich des Einganges anzubringen. Sie sind mit weißer Schrift auf blauem Grund auszuführen.

§ 12 Werbeanlagen

1. Das Anbringen von Werbeanlagen beschränkt sich auf den Bereich zwischen Fensterunterkante des Erdgeschosses und Fensterunterkante des ersten Obergeschosses. Werbeanlagen über 4,5 m Höhe sind unzulässig.
2. Eine das Gebäude oder die Gebäudegliederung übergreifende Werbung ist unzulässig.
3. Die maximale Schrifthöhe an Werbeanlagen beträgt 0,3 m.
4. Werbeanlagen - ausgenommen Ausleger - dürfen maximal 0,2 m über die Fassade hinausragen.
5. Werbeanlagen sind 0,5 m von den Gebäudeaußenkanten zurückzusetzen.
6. Ausleger sind zugelassen, wenn sie handwerklich ausgeführt sind. Dabei muß mindestens 25 % der Fläche durchbrochen sein.
7. Werbeanlagen können dauerhaft einfarbig beleuchtet werden.
8. Unzulässig sind:
 - Werbeanlagen mit Toneffekten
 - Werbeanlagen auf Vordächern bzw. Vordächer als Werbeträger und Werbeanlagen mit Lichtwechsel bzw. bewegter Lichtquelle.
9. Warenautomaten an Haus- und Ladeneingängen sowie Toreinfahrten und Gebäuderücksprünge sind zulässig, wenn sie nicht über die Fassade hinausragen.

§ 13 Genehmigungen

Im Geltungsbereich der Satzung sind alle Werbeanlagen gemäß § 83, Absatz 2, Nr. 1 der ThürBO genehmigungspflichtig.

§ 14 Abweichungen

1. Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 68, Absatz 2, der ThürBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bürgel zugelassen werden.
2. Ist für eine bauliche Anlage, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese gemäß § 68, Absatz 3, der ThürBO schriftlich zu beantragen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 13 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81, Absatz 3, der ThürBO mit einer Geldbuße bis zu Einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgel, den 24. Nov. 1997

(Nitsch)
Bürgermeister

-Siegel-

